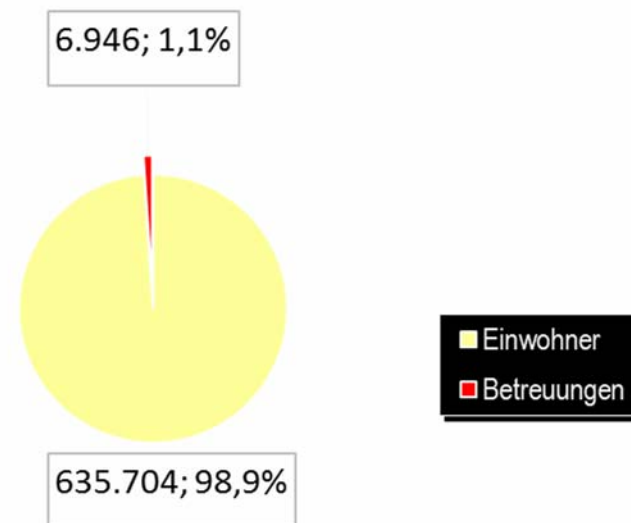


Gesetzliche Betreuungen in Düsseldorf (31.03.2017)



Vorsorgemöglichkeiten

zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts

- (Vorsorge-)Vollmacht
- Betreuungsverfügung
(rechtliche Betreuung)
- Patientenverfügung





- **Vollmacht** zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung
- **Betreuungsverfügung** für die Bestellung einer/eines rechtlichen Betreuerin/Betreuer
- **Patientenverfügung** zur Wahrung der Selbstbestimmung als Patient

Person, die nicht mehr
selbst entscheiden kann

*Ehepartner und Kinder
dürfen nicht automatisch
entscheiden*

(Vorsorge-)Vollmacht

**Betreuungsverfügung
(rechtliche Betreuung)**

Patientenverfügung

(Vorsorge-)Vollmacht

privatrechtliche und schriftliche
Bevollmächtigung einer
Vertrauensperson für den Fall der
Entscheidungs- beziehungsweise
Handlungsunfähigkeit des
Vollmachtgebers

Voraussetzungen Form

- Volljährigkeit
- Geschäftsfähigkeit
- Vertrauen
- aus Gründen der Klarheit schriftliche Abfassung

Inhalte

- Die Regelung der rechtlichen Angelegenheiten durch eine bevollmächtigte Person schließt ein gerichtliches Verfahren zur Bestellung einer Betreuerin/eines Betreuers in der Regel aus (§ 1986 Abs. 2 BGB)

Inhalte

- Angaben zur Vollmacht erteilenden Person
- Angaben zur bevollmächtigten Person/Personen
- Genaue Bezeichnung, wozu die Vollmacht im Einzelnen ermächtigen soll
- Nur was in der Vollmacht ausdrücklich aufgeführt ist, kann geregelt werden

Inhalte

- Sorge für die Gesundheit
- Vermögensangelegenheiten
 - *(Jede Bank bzw. Sparkasse hat grundsätzlich ihre eigene Vollmacht; nicht jede Vollmacht wird von allen Banken problemlos akzeptiert.)*
- Wohnungsangelegenheiten
- Bestimmung des Aufenthaltes
- Behördenangelegenheiten
- Regelungen der Post (Befreiung vom Postgeheimnis)

Inhalte

Möglichkeit der Beschränkung auf bestimmte Aufgabengebiete...

- Nur für den Gesundheitsbereich
- Vertretung gegenüber Behörden
- ...

Inhalte

- Ort, Datum und Unterschrift der Vollmachtgeberin bzw. des –gebers
- Die Unterschrift **solte** beglaubigt oder beurkundet werden



Beglaubigung/ notarielle Beurkundung

- Für die Beurkundung einer (Vorsorge-)Vollmacht fällt eine 1,0-fache Gebühr an.
- Als Geschäftswert ist grundsätzlich die Hälfte des vorhandenen Vermögens des Vollmachtgebers ohne Schuldenabzug anzusetzen.
- Die Errichtung einer separaten Patientenverfügung kostet meist 60,00 Euro. Bei höherem Vermögen steigt diese Gebühr auf bis zu 165,00 Euro
- Inhaltlich kann es sinnvoll und zugleich kostengünstig sein, die Patientenverfügung mit einer (Vorsorge-)Vollmacht zu kombinieren. Dann entstehen möglicherweise deutlich geringere oder gar keine Mehrkosten gegenüber den ohnehin mit der Vollmacht verbundenen.

Beglaubigung/ notarielle Beurkundung

Im Einzelnen betragen die Gebühren z.B. bei folgenden Geschäftswerten:

Geschäftswert	Beurkundungsgebühr
---------------	--------------------

- | | |
|-------------|-------|
| • 10.000,- | 75,- |
| • 25.000,- | 115,- |
| • 50.000,- | 165,- |
| • 250.000,- | 535,- |
| • 500.000,- | 935,- |
- Die Gebühr ist auf maximal 1.735,00 Euro begrenzt.

Hinzu kommen jeweils die **Schreibauslagen** und **sonstigen Auslagen** wie Porto, Telefongebühren und Faxgebühren sowie die gesetzliche **Mehrwertsteuer**.

Die Beglaubigung der Unterschrift bei der Betreuungstelle kostet 10,00 Euro



Empfehlung einer notariellen Beurkundung

- Immobilien
- Aufnahme von Krediten
- Handelsgewerbe
- Erbausschlagung

Betreuungsverfügung

Was regelt eine **Betreuungsverfügung**?

- Bei der **Betreuungsverfügung** handelt es sich um eine Willensäußerung, mit der jemand für den Fall seiner rechtlichen **Betreuungsbedürftigkeit** Vorschläge zu der Person seines Vertrauens (**Betreuer**) oder Wünsche zur Wahrnehmung der Aufgaben des **Betreuers** äußert (Ort der Pflege, Art der Versorgung, Geschenke an Angehörige und Freunde). Wichtig ist, die Wünsche so genau wie möglich zu formulieren.
- Anders als bei der **Vorsorgevollmacht** wird die **Betreuungsverfügung** vom **Betreuungsgericht** kontrolliert.

Betreuungsverfügung

Muss man zum Verfassen einer **Betreuungsverfügung** geschäftsfähig sein?

- Zum Verfassen der **Betreuungsverfügung** ist keine Geschäftsfähigkeit notwendig. Ausreichend ist das Erklären des natürlichen Willens, der die tatsächlich vorhandenen Absichten, Wünsche, Wertungen und Handlungsintentionen eines Menschen umfasst.
- Anders als bei der **Vorsorgevollmacht** handelt es sich um keine Willenserklärung im juristischen Sinn.
- Die **Betreuungsverfügung** sollte schriftlich abgefasst werden.

Maßstab des medizinischen Handelns

- **Aktuell erklärter Wille** des aufgeklärten und einwilligungsfähigen Patienten (immer vorrangig wenn vorhanden)
- **Vorausverfügter Wille**, durch schriftliche Patientenverfügung erklärt (fortwirkend und verbindlich, sofern auf die Situation anwendbar)
- **Behandlungswünsche/mutmaßlicher Wille** (aus früheren Äußerungen/Wertvorstellungen zu ermitteln)
- **Entscheidung zum Wohl des Patienten** (medizinisch indizierte Maßnahme ist durchzuführen)

Patientenverfügung



- seit 2009 gesetzlich geregelt
(§§ 1901 a, 1901 b, 1904 BGB)
- ist eine **Willensäußerung** des Patienten für eine zu erwartende medizinische Situation

Voraussetzungen/ Form

- Volljährigkeit
- Einsichtsfähigkeit
- schriftliche Abfassung
- eigenhändige Unterschrift
- Die Verfügung muss für bestimmte Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe usw. jeweils einzeln festlegen, ob in diese bewilligt oder untersagt werden.

Inhalt

- Lebenserhaltende Maßnahmen
- Schmerz- und Symptombehandlung
- Künstliche Ernährung
- Künstliche Flüssigkeitszufuhr
- Wiederbelebung

Inhalt

- Dialyse
- Antibiotika
- Blut/Blutbestandteile
- Künstliche Beatmung

- Ort der Behandlung, Beistand

gesetzliche Regelung

- *Für den Betreuer, Bevollmächtigten, aber auch für Ärzte und das Betreuungsgericht ist der aus der Patientenverfügung ersichtliche **Wille bindend**, wenn*
- der Verfasser Festlegungen gerade für diejenige Lebens- und Behandlungssituation getroffen hat, die nun zu entscheiden ist,
- der Wille nicht auf ein Verhalten gerichtet ist, das einem gesetzlichen Verbot unterliegt,
- der Wille in der Behandlungssituation noch aktuell ist und
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Patientenverfügung durch irreguläre Umstände, z. B. Ausübung von Druck, zustande gekommen ist.

gesetzliche Regelung

- Wird festgestellt, dass die Patientenverfügung und die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation übereinstimmen, so müssen Betreuer oder Bevollmächtigte **unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung** dem Willen des Betroffenen Geltung verschaffen.
- **keine Reichweitenbegrenzung**

gesetzliche Regelung

- Sind sich Arzt und Betreuer oder Bevollmächtigter einig, ist *keine* Einbindung des Betreuungsgerichts notwendig.
- Bei Meinungsverschiedenheiten müssen folgenschwere Entscheidungen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.



Empfehlungen

- Verbinden Sie die **Patientenverfügung** mit einer **Vollmacht** oder einer **Betreuungsverfügung**, damit Ihr Wille auch zum Tragen kommt
- Besprechen Sie die Patientenverfügung mit dem Arzt ihres Vertrauens
- Besprechen Sie den Inhalt Ihrer Vollmacht mit der bevollmächtigten Person
- Überprüfen Sie in regelmäßigen Abständen den Inhalt der Patientenverfügung
- Benennen Sie Ihre Vorsorgeverfügungen auf einem kleinen Kärtchen und verwahren dieses beim Personalausweis oder Führerschein
- Erneuern Sie die Verfügung bei Änderung Ihrer Behandlungswünsche



**Betreuungsstelle für Erwachsene
Willi-Becker-Allee 7
40227 Düsseldorf
Tel: 0211.89-99989**

**<https://www.duesseldorf.de/jugendamt/bts.html>
oder: **Betreuungsstelle Düsseldorf „googeln“****

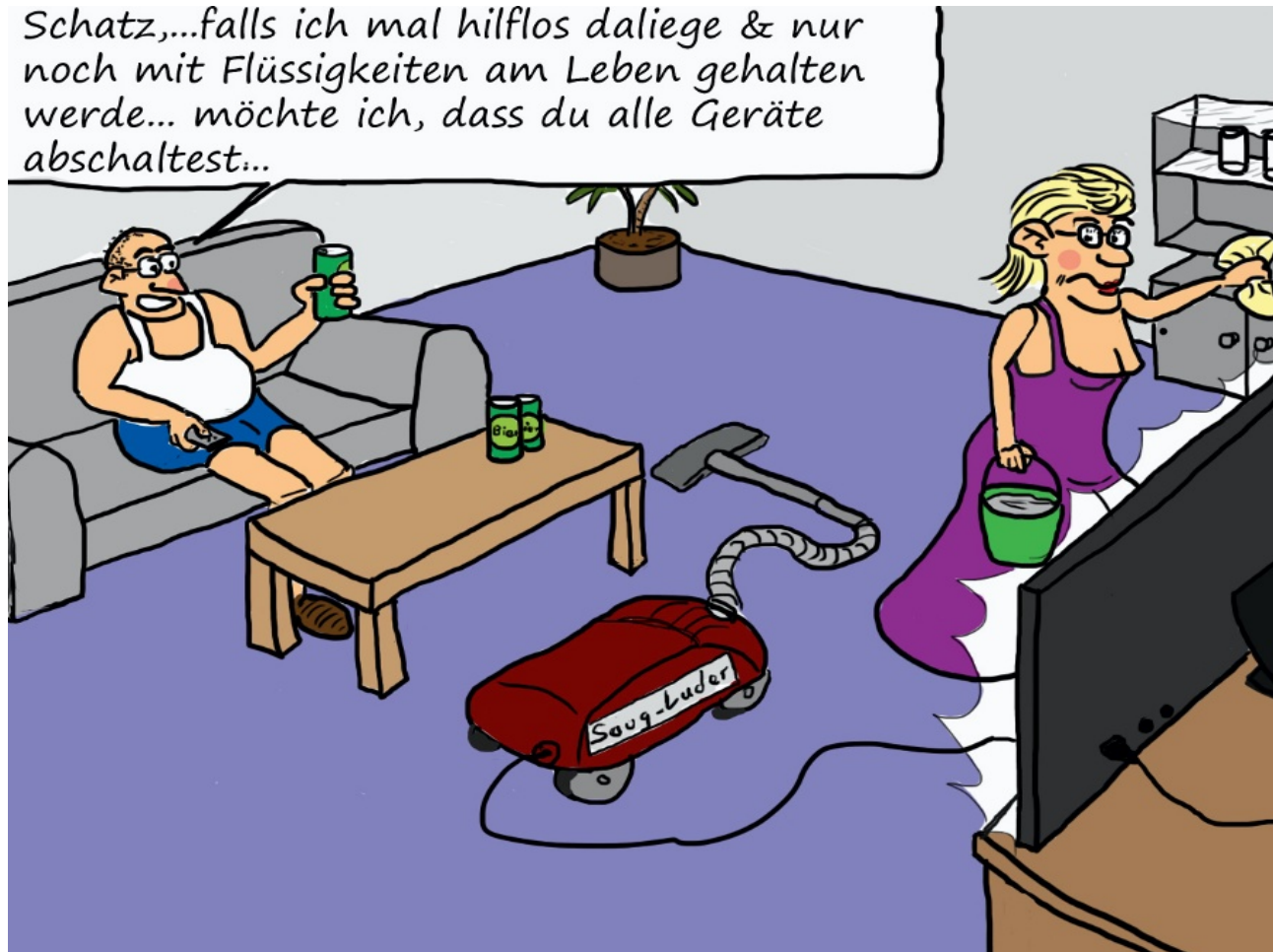
Broschüren des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz



Publikationsbestellung
Internet: www.bmjv.de



Publikationsversand der Bundesregierung
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 1810 272 2721
publikationen@bundesregierung.de



www.toonsup.com/schrotti

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

:DÜSSELDORF